

register genommen haben. Wie oben vom Titel alles Formelhafte fortfiel, so ist auch der Schluss möglichst kurz von den Registratoren eingetragen worden.

Aber ein anderer Umstand erklärt das Fehlen dieses Schlusssatzes im Lateranensischen Register noch einfacher. Das 'Deus te incolumem custodiat' scheint eigenhändige Unterschrift des Papstes gewesen zu sein. A, 11 in R, der Schlussbrief der Indictio V, enthält eine *Concessio pallii* von 568 (Jaffé, Reg. 682), die von den Formen des Registers abweicht. So schon der Anfang 'Dilectissimo fratri Petro Johannes'. Der Brief steht dem Original, ohne dessen ganzen Wortlaut zu bieten, doch näher, als die übrigen. In A, 11 folgt nun auf den eigentlichen Briefftext: 'Et subscriptio papae . Deus te' etc. Wenn dies aber in dem Original selbst mit der Unterschrift erst von den Päpsten zugefügt wurde, so ist selbstverständlich, dass aus den Concepten, die sonst zur Copie dem Register vorlagen, jene Worte nicht entnommen werden konnten.

Das Datum der Beda'schen Gregorbriefe.

Wir lesen bei Beda hinter dem Worte 'Data' bei allen Briefen folgende genaue Datirungsart: 1) Tagesdatum nach Kalenden, Nonen, Iden. 2) Monat. 3) Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers. 4) Das Consulatsjahr desselben. 5) Das Indictionsjahr. So z. B. bei seinem ersten und zweiten Brief, VI, 51 und 52: 'Data die X. kalendarum Augustarum, imperante domino nostro Mauritio Tiberio piissimo Augusto anno XIV, post consulatum eiusdem domini nostri anno XIII, indictione XIV'.

Wir können auch diese Datirungsweise durch einen Gregorianischen Originalbrief controlliren. Die Inschrift von S. Paolo fuori hatte hinter dem Briefe XIV, 14, bei dem in R jedes Datum fehlt, die volle Form: 'Dat. VIII. kal. Febr. imperante domino nostro Phoca P. P. anno secundo, et consulatus eius anno primo, indictione VII'. Das Privileg für S. Andreas und die obigen Dedicationsbriefe, die wir sonst zur Prüfung heranzogen, sind ohne Daten und somit ohne Bedeutung für diese Frage. Aber wir finden in der 4. Indiction des Hadrianischen Registers ein Actenstück, A, 9, welches ein ganz analoges Datum trägt; wir beobachten endlich in den Briefen der unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger Gregor's dieselben Bestandtheile der ausführlichen Datirung Beda's¹⁾. Es genügt dem gegenüber hier nur die eine Versicherung zu

1) Vergl. auch hierzu die Schenkungsurkunde Gregor's von 587 (siehe S. 545 Anm. 1) und A, 11, die *Concessio*, die auch in der Datirung eine Mittelstellung einnimmt. Ferner die Datirungen auf Inschriften wie Muratori Thes. 1848, 2 (dieselbe 431, 1) 1845, 1 etc. Der *Liber diurnus* ist auch in dieser Frage ganz unbrauchbar; die Gründe siehe auf S. 551.